

Haushaltssatzung der Stadt Eilenburg für das Jahr 1999

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.4.1993 §§ 74 und 75 sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemH-VO) vom 08.01.1991 §§ 1 und 2 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 1.2.1999 mit Beschluß - Nr. 1/99 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1.	den Einnahmen und Ausgaben von je	52.431.200,00 DM
	davon im Verwaltungshaushalt	33.778.200,00 DM
	davon im Vermögenshaushalt	18.653.000,00 DM
2.	dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) von	0,00 DM
3.	dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	5.970.500,00 DM

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 3.000.000,00 DM

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

1.	für die Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	250 v.H.
	b) für die bebauten Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermeßbeträge	360 v.H.
2.	für die Gewerbesteuer auf der Steuermeßbeträge	380 v.H.

§ 4

Maßnahmen des Vermögenshaushaltes, die zum Teil aus Fördermitteln finanziert werden, entsprechend der Auflistung im Punkt 7.7 des Vorberichtes, können erst nach Vorliegen des verbindlichen Bewilligungsbescheides realisiert werden.

§ 5¹

Die Verfügungsbefugnis für den sächlichen Verwaltungsaufwand, außer zweckgebundenen Ausgaben, die durch Bund oder Land finanziert werden, oder sonstigen zweckgebundenen Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6, verbleibt bis zu 80 % in den zuständigen Fachämtern. Die Verwendung der restlichen 20 % des Planansatzes ist von der allgemeinen Kassenlage abhängig und kann nur mit Zustimmung des Kämmerers erfolgen.

¹ Die Satzung wurde am 1.2.1999 beschlossen und am 19.3.1999 im Amtsblatt 11/99 veröffentlicht.